

SLOVANSKA KNJIŽNICA  
LJUBLJANA

B 1420

# Arbeitsordnung

für die

## k. k. Tabakfabriken.

(Genehmigt mit dem Finanzministerialerlasse vom 28. September 1899,  
B. 4907 ex 1898.)



*Linnich*

W i e n.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1900.



# Arbeitsordnung

für die

## k. k. Tabakfabriken.

---

(Genehmigt mit dem Finanzministerialerlasse vom 28. September 1899,  
B. 4907 ex 1898.)



W i e n.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1900.

B 1420



N 23. IX, 48. / 1201

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Arbeiterkategorien, Aufnahme und Verwendung der Arbeiter.</b>	
§. 1. Wer als Fabrikarbeiter anzusehen ist . . . . .	1
§. 2. Eintheilung der Arbeiter in ständige, provisorische und nicht ständige . . . . .	1
§. 3. Allgemeine Aufnahmebedingungen für ständige Arbeiter . .	2
§. 4. Aufnahmebedingungen für nicht ständige Arbeiter . . . . .	2
§. 5. Ausschließung von der Fabrikarbeit . . . . .	3
§. 6. Befugnis der Fabriksvorsteherung zur Aufnahme und Dienstesverwendung des Arbeitspersonales . . . . .	3
<b>Schulunterricht jugendlicher Arbeiter.</b>	
§. 7. Besuch gewerblicher Abend- und Sonntagschulen . . . . .	4
<b>Arbeitstage, Arbeitszeit und Arbeitspausen, Sonn- und Feiertagsruhe.</b>	
§. 8. Arbeitszeit an Werktagen, Nachtarbeit, Arbeitspausen . . .	4
§. 9. Sonntagsruhe, besondere Entschädigung für gestattete Sonntagarbeit . . . . .	6
§. 10. Besuch des Gottesdienstes an Feiertagen . . . . .	7
§. 11. Freigabe an bestimmten Werktagen . . . . .	8
<b>Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne.</b>	
§. 12. Lohnwoche und Lohnabzüge, Auszahlungsmodalitäten . . .	8

**Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales.**

- §. 13. Stellung der Werkführer, Arbeiteraufseher und Übernehmerinnen als Aufsichtspersonale . . . . . 9

**Krankenversicherung, Unfallversicherung, Altersversorgung.**

- §. 14. Arbeiterkrankeninstitut, staatliche Versicherung gegen Unfälle und Invaldität . . . . . 10

**Verhaltensregeln.**

- §. 15. Allgemeiner Pflichtenkreis der Tabakfabrikarbeiter . . . . . 10
- §. 16. Vorbringung von Wünschen und Beschwerden, Deputationen, Verbot von demonstrativen Ansammlungen des Arbeitspersonales . . . . . 11
- §. 17. Erscheinen zur Arbeit, Verhalten während der Arbeitszeit . . . . . 11
- §. 18. Gebarung mit dem Tabakmateriale . . . . . 12
- §. 19. Obsorge für Inventargegenstände . . . . . 12
- §. 20. Beachtung der Schutzvorkehrungen . . . . . 12
- §. 21. Gegenseitiger Verkehr der Arbeiter . . . . . 13
- §. 22. Einnahme von Speisen und Getränken . . . . . 13
- §. 23. Tabakgenuss, Rauchrequisiten, Hantirung mit feuergefährlichen Gegenständen . . . . . 13
- §. 24. Verbot des Mitbringens von Waren der Art der Fabriksgüter . . . . . 14
- §. 25. Verbot des Verschleißes von Waren und von Geldgeschäften . . . . . 14
- §. 26. Austrittsbewilligung . . . . . 14
- §. 27. Arbeitervisitation . . . . . 14
- §. 28. Ausbleiben von der Arbeit, Urlaubsertheilung . . . . . 15
- §. 29. Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, beim Domicilwechsel etc. . . . . 15
- §. 30. Kenntniß und Beachtung der speciellen Dienstvorschriften, Privatleben . . . . . 16

**Disciplinarbehandlung.**

§. 31. Dienstvergehen, Ordnungs- und Disciplinarstrafen . . . . .	16
§. 32. Verhängung von Ordnungsstrafen . . . . .	17
§. 33. Verhängung von Disciplinarstrafen auf Grund eines förmlichen Verfahrens . . . . .	17
§. 34. Voruntersuchung, Untersuchungscommissär . . . . .	17
§. 35. Verfügung über das Ergebnis der Voruntersuchung . . . . .	18
§. 36. Mündliche Verhandlung vor dem Disciplinarausschusse . . . . .	18
§. 37. Beschlüsse des Disciplinarausschusses, Stimmenabgabe . . . . .	19
§. 38. Schriftliche Ausfertigung und Behändigung des Erkenntnisses, Berufung gegen dasselbe . . . . .	20
§. 39. Strafprotokoll, Einsichtnahme in dasselbe . . . . .	21
§. 40. Rückversetzung in eine mindere Lohnklasse . . . . .	21
§. 41. Fälle der strafweisen Dienstesentlassung . . . . .	21
§. 42. Enthebung vom Dienste und Lohne während der Disciplinar- untersuchung . . . . .	22

**Auflösung des Arbeitsverhältnisses.**

§. 43. Freiwilliger Austritt, Entlassung ständiger Arbeiter gegen Kündigung . . . . .	22
§. 44. Dienstzeugnisse, Folgen des Austrittes und der strafweisen Entlassung . . . . .	23

**Schlussbestimmung.**

§. 45. Beginn der Wirksamkeit der Arbeitsordnung . . . . .	23
--	----

---



# Arbeitsordnung

für die

## k. k. Tabakfabriken.

(Genehmigt mit dem Finanzministerialerlasse vom 28. September 1899, Z. 4907  
ex 1898.)

---

### Arbeiterkategorien, Aufnahme und Verwendung der Arbeiter.

#### §. 1.

Als Fabrikarbeiter werden alle jene Personen betrachtet, welche bei ihrer Aufnahme zu Dienstleistungen in den k. k. Tabakfabriken weder eine Angөлobung, noch einen Diensteid zu leisten haben.

#### §. 2.

Die Arbeiter unterscheiden sich in ständige (bestimmte), provisorische und nicht ständige (unbestimmte).

Ständige Arbeiter sind die dauernd Aufgenommenen, welche zu dem von der k. k. General-Direction systemisirten Arbeiterstande der Fabrik gehören und in das Arbeiter-Grundbuch eingetragen sind.

Der Einreihung in den ständigen Stand geht eine einjährige Probepflichtleistung voraus; dies ist die Gruppe der provisorischen Arbeiter.

In die Klasse der nicht ständigen Arbeiter sind jene zu rechnen, welche bloß für einen vorübergehenden Bedarf an Arbeitskräften aufgenommen und dann wieder entlassen werden, wenn die der Zeit oder dem Objecte nach begrenzte Arbeit vollbracht ist.

Zu dem Arbeiterstande gehören auch die Arbeiteraufseher.

### §. 3.

Die Aufnahmewerbung ist an die Fabriksvorsteherung zu richten. Die allgemeinen Bedingungen zur Aufnahme ständiger Arbeiter sind:

- a) Das vollendete 14. und das nicht überschrittene 35. Lebensjahr.
- b) Die körperliche Eignung zum Tabakfabrikdienste, welche durch das Gutachten des Tabakfabrikarztes erwiesen wird.
- c) Die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern oder bis auf weiteres in den Ländern der ungarischen Krone.
- d) Das sittliche und politische Wohlverhalten.

Die zur Aufnahme erforderlichen Personaldocumente (Geburtschein, Heimatschein, Trauschein, Schulentlassungscertificat, eventuell auch Arbeitsbuch) werden im Falle der Aufnahme von der Fabriksvorsteherung in Verwahrung genommen und beim Austritte aus der Arbeit wieder zurückgestellt.

Außerdem müssen die in Militärdiensten gestandenen und noch militärpflichtigen Arbeitswerber einen Ausweis über ihr militärisches Verhältnis vorzeigen.

### §. 4.

Als Voraussetzung für die Aufnahme nicht ständiger Arbeiter gilt die körperliche Eignung zum Fabrikdienste und das bisherige Wohlverhalten.

## §. 5.

Von dem Dienste in den k. k. Tabakfabriken sind jene unbedingt ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer aus Gewinnsucht hervorgehenden Übertretung, ferner die wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung mit Monopolsgegenständen rechtskräftig verurtheilt worden sind.

## §. 6.

Über die Aufnahme und Dienstesverwendung des Arbeitspersonales entscheidet die Fabriksvorsteherung.

Unter mehreren Bewerbern um einen ständigen Arbeiterplatz wird unter sonst gleichen Verhältnissen jener bevorzugt, welcher sich am längsten als nicht ständiger Arbeiter in der Fabrik befunden und in der betreffenden Arbeitsabtheilung bewährt hat.

Übrigens wird bei der Aufnahme der Arbeiter, wenn nicht besondere Gründe obwalten, den Bewohnern des Ortes, in welchem sich die Fabrik befindet, der Vorzug gegeben; erst in zweiter Reihe können die Bewohner der umliegenden Ortschaften nach Maßgabe ihrer Entfernung berücksichtigt werden.

Die Zuweisung zu einer beständigen Dienstleistung enthebt die betreffende Arbeitsperson nicht von der Verpflichtung, sich vorkommenden Falles auch in einer anderen, ihren Fähigkeiten entsprechenden Eigenschaft verwenden zu lassen.

Jeder erwachsene männliche Arbeiter, seine physische Eignung vorausgesetzt, ist verpflichtet, sich in die Fabriksfeuerwehr einreihen zu lassen.

Frauenspersonen werden zu solchen Arbeiten nicht verwendet, welche sie vermöge ihrer physischen Kräfte ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht zu leisten vermögen.

Wöchnerinnen werden erst nach Verlauf von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft zur regelmäßigen Arbeit in der Fabrik zugelassen.

Jugendliche Arbeiter, das sind solche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, werden nur zu leichteren,

ihren physischen Kräften entsprechenden Arbeiten zugelassen und dürfen zu nachstehenden Dienstleistungen nicht verwendet werden:

- a) zu Schlepparbeiten;
- b) zum Putzen (Reinigen) von eingehängten Fenstern;
- c) zu Arbeiten, welche auf Leitern vorgenommen werden müssen;
- d) zu Arbeiten auf Dächern;
- e) zum Wasserschöpfen aus Flüssen und Bächen;
- f) zum Ofenheizen;
- g) zum Anzünden und Auslöschten der Lampen;
- h) zur Bedienung von Maschinen mit Dampfbetrieb und zu dergleichen Arbeitsleistungen in den Schlosserei- und Tischlereiwerkstätten.

### **Schulunterricht jugendlicher Arbeiter.**

#### §. 7.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahre wird den Arbeitern die erforderliche Zeit zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagschulen freigegeben.

### **Arbeitstage, Arbeitszeit und Arbeitspausen; Sonn- und Feiertagsruhe.**

#### §. 8.

Arbeitstage sind in der Regel nur die Wochentage. Die Tagesstunden zählen von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr, innerhalb welcher Stunden der Beginn und das Ende der Arbeitszeit festgesetzt ist.

Nachtarbeit findet im allgemeinen nicht statt. Ausnahmen hievon bilden der Feuerwächter- und der Heizerdienst; in

dringenden Fällen werden Reparaturen des Motors oder der Krafttransmissionen in der Nacht vorgenommen, endlich müssen Rettungsarbeiten bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen oder starken Regengüssen auch bei Nacht verrichtet werden.

Die tägliche Arbeitsdauer darf 10 Stunden nicht überschreiten und wird jeweilig von der k. k. General-Direction festgesetzt.

Die der Jahreszeit und den localen Verhältnissen entsprechende Zeiteintheilung wird hienach von der Fabriksvorstehung getroffen und durch Anschlag bekannt gemacht.

Im Erfordernisfalle ist jede Arbeitsperson verpflichtet, die ihr außer der normirten Arbeitszeit zugewiesene Arbeit gegen das für Überstunden festgesetzte Entgelt zu leisten.

Zur Mittagszeit findet eine Arbeitsunterbrechung von mindestens einer Stunde statt. Wenn die Arbeitszeit vor oder jene nach der Mittagspause mehr als fünf Stunden beträgt, so wird außerdem eine viertelstündige Ruhepause gewährt.

An Samstagen nachmittags wird die Tagesarbeit in der Regel wenigstens eine Stunde früher eingestellt. Hievon findet eine Ausnahme nur dann statt, wenn die tägliche Arbeitszeit bloß acht Stunden beträgt.

Die den Magazinen zugetheilten Tagelöhner (Arbeiter der allgemeinen Manipulation) sind verpflichtet, in der Regel in den Sommermonaten (April bis September) zehn und in den Wintermonaten (October bis März) acht Stunden zu arbeiten.

Der Anfang sowie der Schluss der Tagesarbeit wird durch ein Zeichen mit der Glocke angezeigt.

Bei dem continuirlichen Nachtdienste der Feuerwächter wird ein entsprechender Wechsel mit Pausen in der Weise eingerichtet, daß die eine Gruppe von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts sich im Dienste befindet und von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh ruht, während die andere Gruppe von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts ruht und von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh im Dienste steht.

## §. 9.

An Sonntagen haben die Arbeiten beim Fabriksbetriebe zu ruhen.

Die bei den k. k. Tabakfabriken vorkommenden Ausnahmen von diesem Grundsatz bewegen sich im Rahmen der vom k. k. Finanzministerium auf gesetzlicher Basis erlassenen speciellen Vorschriften.

Ohne Unterbrechung wird nur der Feuerwächterdienst, weiters der Heizerdienst in den Einlagetrocknungs- und Fermentationsstuben, sowie in den Virginierdörren versehen.

In dringenden Fällen werden auch an Sonntagen Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten in den Fabrikräumen, an Maschinen, Dampfkesseln und Werkvorrichtungen vorgenommen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können.

In Fällen unabweislicher Nothwendigkeit, wo die Verschleißbedürfnisse eine rasche Expedition von Fabrikaten erheischen, ist die über die Expedition der tarifmäßig verpackten Tabakfabrikate nicht hinausgehende Sonntagsarbeit in den Verpackungsabtheilungen, in den Fabrikaten- und Verschleißmagazinen gestattet.

Die Sonntagsarbeit ist weiters zulässig für das Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Schleppbahn gestellten Wägen, dann beim Beladen derselben, auch für das Einschichten der ausgeladenen Tabakblätter und sonstiger Materialien.

Vom Standpunkte der Fabrication ist es ferner unerlässlich, daß während der wärmeren Jahreszeit auch an Sonntagen das Umlegen von Tabakblättern oder von besuchten Halbfabrikaten vorgenommen wird.

Auch das Anfüllen und Ablassen der Virginier-Auslaugtröge kann an Sonntagen nicht unterbleiben.

Bei derlei Arbeiten sollen nicht mehr Arbeiter verwendet werden, als zur rechtzeitigen Durchführung unumgänglich nothwendig sind.

Rettenungsarbeiten bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen oder starken Regengüssen sind zulässige Ausnahmen von der Sonntagsruhe.

Sonntagsarbeiten werden besonders, und zwar in nachstehender Weise entlohnt:

1. Tagelöhner werden, wenn sie am Sonntage nicht länger als drei Stunden arbeiten, durch Bezahlung des halben Taglohnes entschädigt; dauert die Arbeit aber länger als drei Stunden, dann wird ihnen der ganze Taglohn erfolgt.

2. Gedingelöhner erhalten eine 20procentige Erhöhung des auf den Sonntag entfallenden Gedingelohnverdienstes.

3. Wochenlöhner haben nur bei einer Sonntagsarbeit von mehr als 5 Stunden Anspruch auf eine Vergütung.

Dieselbe wird mit einem Siebentel ihres Wochenlohnes bemessen.

Wenn eine Sonntagsarbeit länger als drei Stunden dauert, so wird den theilhaftigen Arbeitern eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage gewährt. Diese 24stündige Sonntagsruhezeit kann bei den Feuerwächtern und Heizern auch durch eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage oder durch eine je sechsstündige Ruhepause an zwei Tagen der Woche ersetzt werden.

Es gilt die Regel, dass den bei einer Sonntagsarbeit theilhaftigen Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit eingeräumt wird. Soferne es nicht vermieden werden kann, dass die Arbeiter durch die Sonntagsarbeit am Besuche des Vormittagsgottesdienstes verhindert sind, wird jedem dieser Arbeiter der Besuch des Vormittagsgottesdienstes am nächstfolgenden Sonntage ermöglicht sein.

#### §. 10.

An den Feiertagen wird den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Gottesdienstes nöthige Zeit eingeräumt, wenn nicht der betreffende Feiertag bei der Fabrik ohnehin usuell als arbeitsfreier Tag behandelt wird.

## §. 11.

Der Nachmittag vor dem Aschermittwoch, vor dem Oster- und Pfingstsonntage, sowie vor dem Weihnachtsfeiertage wird den Arbeitern in der Regel freigegeben.

Außerdem wird dem gesammten Arbeiterstande die zum Besuche des feierlichen Gottesdienstes am Allerhöchsten Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers erforderliche Zeit freigegeben.

### Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne.

## §. 12.

Die Arbeiter der k. k. Tabakfabriken stehen theils im Zeit- (Tag- und Wochen-) Lohne, größtentheils im Gehinglohne. Die Lohn тари fe werden entsprechend verlaublicht.

Die Lohnwoche beginnt an jedem Donnerstag und endet an jedem Mittwoch.

Die Auszahlung der Arbeitslöhne findet am Freitag oder Samstag statt.

Fällt der Mittwoch oder der Samstag auf einen allgemeinen oder lokalen kirchlichen Festtag, so erfolgt der Wochenschluß, beziehungsweise die Lohnzahlung am unmittelbar vorangehenden Wochentage. Die Lohnzahlung geschieht stets im baren Gelde nach Abzug:

- a) der Krankeninstitutsbeiträge (Beiträge zum Kranken- und Unterstützungsfonde des Institutes);
- b) der etwaigen Conventional-Strafgelder;
- c) der Wohnungszinse für die Benützung ärarischer Wohnungen, insoferne dies von der Partei gewünscht wird;
- d) der Gebühr für die Benützung ärarischer Schlafhäuser, insoferne dies von der Partei gewünscht wird;
- e) der gerichtlich bewilligten executiven Einbringungen.

Als Regel gilt, daß jede Arbeitsperson den ihr zukommenden Lohn von dem auszahlenden Beamten persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Bei Arbeitern, welche in Lohngruppen arbeiten und welchen der cumulative Bezug des Verdienstes gestattet ist, dann bei Arbeitern, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, erfolgt die Auszahlung der Lohnbeträge nur an die hiezu berufenen, beziehungsweise beglaubigten Personen. Erscheinen auch diese nicht, so wird der Lohn bis zur Meldung des Bezugsberechtigten von der Fabriksvorsteherung entsprechend in Verwahrung genommen.

Arbeiter, welche unter der Woche entlassen werden, erhalten ihren Lohn sofort bei der Entlassung.

## **Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales.**

### §. 13.

Als Aufsichtspersonale der einzelnen Arbeitsabtheilungen, deren Leitung Beamten obliegt, fungiren nach den Anordnungen der Fabriksvorsteherung:

1. die Werkführer,
2. die Arbeiteraufseher,
3. die Übernehmerinnen der Cigarren- und Cigarettenfabrication,

für die ihnen zugewiesenen Arbeitsgruppen.

Das Aufsichtspersonale hat alle Arbeiter anständig zu behandeln. Beleidigende Ausdrücke dürfen nicht gebraucht werden. Auch ist den Aufsichtsorganen strenge untersagt, von den Arbeitern Darlehen oder Geschenke in Geld oder Naturalien anzunehmen oder denselben Darlehen zu gewähren.

Das Aufsichtspersonale ist verpflichtet, den Fabrikbetrieb in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise zu überwachen, vorkommende Ordnungswidrigkeiten und Nachlässigkeiten zu rügen, auf Abstellung

derselben zu dringen und im Falle der Nichtbefolgung der bezüglichen Anordnungen dem nächsthöheren Aufsichtsorgane, beziehungsweise der Fabriksvorstehung Meldung zu machen.

Zur Verhängung von Disciplinarstrafen sind die Aufsichtsorgane nicht befugt.

### **Krankenversicherung, Unfallversicherung, Altersversorgung.**

#### **§. 14.**

Sämmtliche Arbeitspersonen sind verpflichtet, dem Arbeiterfrankeninstitute der k. k. Tabakfabrik beizutreten. Das Verhältnis der Arbeiter und des Arrars zum Krankeninstitute ist durch Statuten geregelt.

Gegen Unfall werden die Arbeiter bei der territorialen Unfallversicherungsanstalt auf Kosten des k. k. Arrars versichert.

Besondere Vorschriften regeln die den ständigen (bestimmten) Arbeitspersonen aus Staatsmitteln zukommende Altersversorgung.

### **Verhaltensregeln.**

#### **§. 15.**

Die Tabakfabrikarbeiter sind schuldig, ihre Pflichten genau zu erfüllen, den ihnen vorgesezten Beamten, Werkführern und Aufsehern die gebührende Achtung zu beweisen, die dienstlichen Aufträge, welche ihnen von den Vorgesetzten ertheilt werden, mit Fleiß und Aufmerksamkeit zu besorgen, ebenso die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten und sich jeder Beschädigung, Vernichtung oder Zueignung des Gefällseigenthums zu enthalten.

## §. 16.

Den Arbeitern steht es frei, Wünsche oder Beschwerden mit Bescheidenheit und Anstand ihren Vorgesetzten, daher nach Umständen auch der Fabriksvorsteherung vorzutragen. Wenn es sich jedoch um eine Angelegenheit handelt, welche den ganzen Arbeiterstand oder eine Arbeiterabtheilung betrifft, so ist nur gestattet, daß die Arbeiter sechs aus ihrer Mitte wählen, welche den Vortrag an die Fabriksvorsteherung zu machen haben; die übrigen sind gehalten, ruhig bei ihrer Arbeit zu bleiben. Zur Absendung einer solchen Deputation in die Vorstandskanzlei ist die vorläufige Einholung der Bewilligung der Fabriksvorsteherung nothwendig, welche durch Vermittlung der Krankeninstitutsausschüsse zu erwirken ist.

Auch steht es den Arbeitern frei, ihre Wünsche und Beschwerden im obbezeichneten Deputationswege den Abgeordneten der Generaldirection vorzubringen.

Demonstrative Ansammlungen des Arbeitspersonales in den Höfen oder vor dem Fabriksthore sind nicht gestattet.

## §. 17.

Die Arbeiter haben pünktlich, reinlich und nüchtern zur Arbeit zu erscheinen.

Die aus dem Krankenstande in den Dienst zurückkehrenden Arbeiter werden nur gegen Vorweisung des ärztlichen Genesungscertificates zur Wiederaufnahme der Arbeit zugelassen.

Alle Arbeiter haben sich beim Verlesen ordnungsgemäß zu melden und sodann unmittelbar in die für sie bestimmten Arbeiterabtheilungen zu begeben. Ein Verkehr zwischen den Arbeitspersonen der verschiedenen Abtheilungen während der Arbeitszeit ist, außer wenn es der Dienst erheischt, nicht gestattet.

Es ist erlaubt, während der Arbeitszeit allgemeine Gebete zu verrichten und nicht anstößige Lieder zu singen. Es darf dadurch keine Störung der Arbeit eintreten.

Das Besprechen mit Angehörigen oder Fremden während der Arbeitszeit darf nur mit Bewilligung der Abtheilungsvorstände in dem Visitationezimmer oder sonst hiezu bestimmten Locale, außerhalb der Fabrications- und Magazinsräume stattfinden.

### §. 18.

Sämmtliche Arbeiter haben sich eine ökonomische Gebarung mit dem Tabakmateriale angelegen sein zu lassen und alle Aufmerksamkeit aufzuwenden, daß ein Einarbeiten fremdartiger Stoffe in das procedurmäßige Tabakmateriale vermieden werde, wie sich überhaupt während der Arbeit soviel als möglich der Reinlichkeit zu befleißigen ist.

Nach Schluß der Arbeit haben die Arbeiter vorerst das ihnen erübrigende Materiale zu versorgen, ihre Werkzeuge und Plätze zu reinigen und sodann den Arbeitsraum zu verlassen.

### §. 19.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Werksvorrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Inventarsgegenstände rein und in gutem Zustande zu erhalten und alles Schadhafte oder Reparaturbedürftige sofort seinen Vorgesetzten anzuzeigen.

### §. 20.

Die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sind in den Arbeitsräumen angeschlagen.

Jeder Arbeiter hat die zur Sicherung gegen Gefahren im Betriebe angebrachten oder angeordneten Schutzvorkehrungen zu benützen und die hierauf bezüglichen Vorschriften genau zu befolgen. Insbesondere darf das Auflegen der Riemen nur bei langsam gehender Maschine stattfinden.

## §. 21.

Die Arbeiter sollen untereinander verträglich sein, sich wechselseitig in den Verrichtungen willfährig unterstützen und überhaupt friedfertig und anständig miteinander verkehren.

## §. 22.

Das Einnehmen von Nahrungsmitteln darf nur in den hierfür bestimmten Arbeitspausen und in den hierzu bestimmten Räumen, keineswegs aber in den Arbeitslocalitäten stattfinden.

Das Hereinbringen von Ess- und anderen Waren in die Arbeitsräume ist nicht gestattet.

Der Genuß von gebrannten geistigen Getränken in der Fabrik ist strengstens untersagt.

Dagegen können andere geistige Getränke (Bier, Wein, Most) in Mengen, welche den mäßigen Bedarf bei einer Mahlzeit nicht übersteigen, in den hierzu bestimmten Speiseräumen während der Ruhepausen eingenommen werden.

## §. 23.

Der Tabakgenuß innerhalb der Fabriks- oder Magazinräume oder auf den Wackposten ist strenge verboten.

Die Rauchrequisiten, Bündhölzchen, Tabakbeutel u. s. w. sind für die Dauer der Arbeit an dem hierzu bestimmten Orte zu hinterlegen.

Bei der Handhabung mit Lampen, Kerzen, Spiritusflammen, Holz und Kohlen ist die größte Vorsicht wegen Feuergefährlichkeit zu beobachten.

Die Manipulation mit den Lampen, insbesondere das Anzünden und Auslöschten derselben, hat ausschließlich durch die hierzu bestimmten Arbeiter zu erfolgen. Das Anzünden der Lampen hat mittels Sicherheitsanzünder zu geschehen.

## §. 24.

Es ist den Arbeitern nicht gestattet, Tabakfabrikate, Öl, Seife, Zwirn und überhaupt Waren von der Gattung, welche die Fabrik am Lager hält, von auswärts in dieselbe mitzubringen; wo die Fabrikräume es gestatten, können derlei Sachen beim Eintritte in die Fabrik deponirt und nach der Arbeit wieder mitgenommen werden.

## §. 25.

Innerhalb des Fabrikterritoriums ist den Arbeitern der Verschleiß von Eis- und anderen Waren, sowie jede Art von Geldgeschäften untersagt.

## §. 26.

Während der Arbeitsdauer dürfen die Arbeiter ohne besondere Bewilligung der Fabrikvorsteherung die Fabrik nicht verlassen.

## §. 27.

Jeder Arbeiter muß sich beim Austritte aus der Fabrik einer Visitation unterziehen lassen, welche durch dazu bestimmte Personen desselben Geschlechtes vorgenommen wird.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, nach geschlossener Arbeit und bevor er sich zur Visitation begibt, seine Kleider, Arbeitstaschen, Körbe u. dgl. genau zu untersuchen, ob nicht Tabak oder anderes Fabrikseigenthum darin haften blieb, oder aus Bosheit oder Muthwillen von anderen hineingelegt wurde; jede Ausrede beim Betreten mit solchen Gegenständen ist ungiltig. Arbeiter, welche bei der Visitation mit Arrialeigenthum betreten werden, haben nicht bloß die strafweise Dienstesentlassung, sondern auch die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze, allenfalls auch nach dem Gefällsstrafgesetze durch die competente Gerichts-, beziehungsweise Finanzbehörde zu gewärtigen.

## §. 28.

Es ist nicht gestattet, willkürlich von der Arbeit auszubleiben.

Arbeitspersonen, welche, abgesehen von Erkrankungsfällen, aus triftigen Gründen an der regelmäßigen Verrichtung der Fabrikarbeit verhindert sind, haben vor ihrem Ausbleiben aus der Fabrikarbeit bei der Fabrikvorstehung um einen Urlaub anzusuchen und dürfen die Arbeit nur im Falle der Ertheilung desurlaubes auf die Dauer desselben verlassen.

Wird eine Arbeitsperson durch den Eintritt eines nicht vorauszusehenden Ereignisses an der Ausübung der Fabrikarbeit verhindert, so hat dieselbe an die Fabrikvorstehung binnen längstens acht Tagen die Anzeige hierüber zu erstatten und die Gründe ihres Fernbleibens glaubwürdig nachzuweisen.

Ob die Arbeitsunterbrechung eine gerechtfertigte war, entscheidet die Fabrikvorstehung; doch ist auch im letzteren Falle sobald als möglich im vorschriftsmäßigen Wege die Urlaubsbewilligung bei der Fabrikvorstehung zu erwirken.

Jedes ungerechtfertigte Ausbleiben von der Arbeit wird dem freiwilligen Austritte aus dem Dienste gleichgehalten (§. 44).

## §. 29.

Die Arbeiter sind verpflichtet, Veränderungen in ihren Familien- und Wohnortsverhältnissen, welche auf das Arbeitergrundbuch Bezug haben, sofort ihrem Abtheilungsleiter zur Anzeige zu bringen.

Diejenigen Arbeiter, in deren Familien ansteckende Krankheiten vorkommen, haben hievon ihrem Abtheilungsleiter sofort die Meldung zu erstatten und dürfen nur mit ärztlicher Bewilligung die Fabrik besuchen. Die contumacirten Arbeiter erhalten eine tägliche Aushilfe in der Höhe des normirten Krankengeldes auf Rechnung des k. k. Arars.

## §. 30.

Für die einzelnen Fabricationsabtheilungen und Manipulationen gibt die Fabriksvorsteherung im Einklange mit dieser Arbeitsordnung besondere Instructionen; sie erläßt auch eine Feuerlöschordnung und allgemeine Hausordnung, wonach sich zu benehmen ist.

Für die Arbeiteraufseher bestehen neben dieser Arbeitsordnung noch specielle Vorschriften.

Alle diese Reglements werden in geeigneter Weise verlautbart und den Betheiligten zugänglich gemacht.

Jeder Arbeiter unterwirft sich bei der Aufnahme in die Arbeit vorbehaltlos den Bestimmungen der Arbeitsordnung und den im Einklange mit derselben erlassenen und ihm insgesamt in seiner Muttersprache gehörig kundzumachenden Vorschriften, derart, daß ihn die Unkenntnis der betreffenden Bestimmung vor den Folgen der Übertretung derselben nicht zu schützen vermag.

Im Interesse des Amtsansehens wird von den Arbeitern erwartet, daß dieselben im Privatleben Conflict mit dem Strafgesetze vermeiden.

### Disciplinarbehandlung.

## §. 31.

Alle Handlungen und Unterlassungen der Arbeiter, welche gegen diese Arbeitsordnung verstoßen, sind als Dienstvergehen zu betrachten und werden je nach der Schwere des Vergehens mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen geahndet.

Ordnungsstrafen sind:

1. Die Rüge, das ist eine eindringliche mündliche Zurechtweisung in der Vorstandskanzlei durch den ersten Fabriksvorsteher in Gegenwart des Abtheilungsbeamten;

2. Geldstrafen; dieselben werden nicht unter 20 Heller, und im Laufe einer Woche nicht über den halben Tagesverdienst der betreffenden Arbeitspersonen von Fall zu Fall bemessen und fließen in die Cassa des Arbeiter-Krankeninstitutes;

3. die zeitweise Enthebung vom Dienste in der Dauer bis zu drei Tagen.

#### Disciplinarstrafen sind:

1. Die zeitweise Enthebung vom Dienste in der Dauer von mehr als drei Tagen;

2. die Versetzung in eine niedrigere Lohnklasse;

3. die Dienstesentlassung.

#### §. 32.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie die Bestimmung ihrer Rangordnung steht ausschließlich dem ersten Fabriksvorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter zu.

Eine Berufung gegen Ordnungsstrafen findet nicht statt.

#### §. 33.

Disciplinarstrafen können nur im Wege eines förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden.

Ausgenommen sind die im §. 5 als Ausschließungsgründe aufgeführten Fälle, auf welche die strafweise Dienstesentlassung gesetzt und diese ohne vorangegangenes Disciplinarverfahren von der Fabriksvorsteherung zu verfügen ist.

Das Disciplinarverfahren besteht in einer Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

#### §. 34.

Zur Veranlassung des Disciplinarverfahrens ist der erste Fabriksvorsteher, beziehungsweise sein Stellvertreter berufen.

Derfelbe ernimmt zu diefem Behufe einen Unterfuchungs-Commiſſär aus den der Vorſtehung zugewieſenen Subaltern-Beamten, wenn möglich von der X. Rangſclaffe aufwärts, jedoch mit Ausſchließung jener Beamten, welche im betreffenden Diſciplinarfalle befangen erſcheinen.

Die Vorunterſuchung iſt ſo weit auszudehnen, als es nach dem Ermefſen des Unterſuchungs-Commiſſärs zur vollſtändigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich iſt.

Der Unterſuchungs-Commiſſär hat den Beſchuldigten in deſſen Muttersprache einzuvernehmen und deſſen Erklärungen und Anträge unter Vorhalt der einzelnen Anſchuldigungspunkte und Beweiſe zu hören.

Der Vernehmung von Zeugen, welche beedete Bedienſtete ſind, hat eine Erinnerung an ihren Dienſteid voranzugehen.

Nicht beedete Bedienſtete ſind darauf aufmerkſam zu machen, daß eine falſche Zeugenaussage im Diſciplinärwege geahndet werden müßte.

Jede Einvernehmung hat protokollarisch ſtattzufinden.

Sobald der Unterſuchungs-Commiſſär die Vorunterſuchung als geſchloſſen erachtet, hat er das geſammelte Actenmateriale der Fabriksvorſtehung ohne Antragſtellung vorzulegen.

### §. 35.

Auf Grund des Ergebniffes der Vorunterſuchung kann der Fabriksvorſteher entweder das Verfahren einſtellen und geeigneten Falles eine Ordnungsſtrafe verhängen, oder die Ergänzung der Vorunterſuchung anordnen, oder die Durchführung der mündlichen Verhandlung verfügen.

### §. 36.

Zur Durchführung des Diſciplinärverfahrens iſt fallweiſe ein Diſciplinärauſchuß einzufehen, welcher zu beſtehen hat:

1. Aus dem ersten Fabriksvorsteher, beziehungsweise einem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden und Leiter.

Wenn ein Fabriksvorsteher in einem Disciplinarfalle befangen erscheint, darf er in demselben nicht als Vorsitzender fungiren.

2. Aus dem seitens des Vorsitzenden bestimmten Subalternbeamten;

3. aus einem Fabricationswerkführer;

4. und 5. aus zwei Mitgliedern des Krankeninstitutsauschusses, von welchen der eine vom weiteren Institutsauschusse, der andere vom Fabriksvorstande aus der Mitte des Institutsauschusses bestellt wird.

Wenn eine Arbeiterin sich in Untersuchung befindet, so ist je ein männliches und ein weibliches Mitglied des Institutsauschusses in den Disciplinarausschuß zu bestellen.

Ausgeschlossen sind der Untersuchungscommissär, sowie jene Personen, welche im betreffenden Disciplinarfalle befangen erscheinen.

Die in der Sprache des Beschuldigten zu führende mündliche Verhandlung vor dem Disciplinarausschusse beginnt mit dem Vortrage des Sachverhaltes seitens des Untersuchungscommissärs.

Sodann wird der erschienene Beschuldigte, welcher der ganzen mündlichen Verhandlung beiwohnt, vernommen.

Der Thatbestand ist erforderlichen Falls durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen klarzustellen. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht der Fragestellung.

Zum Schlusse wird der Beschuldigte nochmals gehört und die mündliche Verhandlung sodann abgeschlossen.

### §. 37.

Der Disciplinarausschuß hat hierauf seinen Beschlus über Schuld und Strafe in Abwesenheit des Beschuldigten, sowie der Zeugen und Sachverständigen nach freier Überzeugung zu fassen.

Durch den Beschluss ist auszusprechen, dass der Disciplinarausschuss den Beschuldigten eines Disciplinarvergehens im Sinne dieser Arbeitsordnung schuldig oder nicht schuldig erkenne, ersteren Falls unter Berufung der einschlägigen Bestimmung der Arbeitsordnung.

Im Falle der Schuldigspredung ist darüber zu berathen und abzustimmen, welche Disciplinarstrafe zu verhängen sei.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit des Disciplinarausschusses gefasst.

Die Stimmenabgabe hat in der nachstehenden Reihenfolge vor sich zu gehen:

- a) das weibliche Mitglied des Institutsausschusses,
- b) das männliche Mitglied des Institutsausschusses.

Ist ein weibliches Ausschussmitglied nicht bestellt, so hat das jüngere männliche Mitglied vor dem älteren abzustimmen;

- c) der Werkführer;
- d) der Beamte.

Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben.

### §. 38.

Über die mündliche Verhandlung und die Berathung des Disciplinarausschusses (§§. 36 und 37) sind abgesonderte Protokolle zu führen.

Über den Beschluss des Disciplinarausschusses ist ein Erkenntnis sammt Gründen schriftlich anzufertigen und dasselbe dem Beschuldigten ohne Verzug einzuhändigen.

Gegen dieses Erkenntnis steht demselben binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet die Berufung an die k. k. Generaldirection der Tabakregie offen, welche in zweiter, zugleich letzter Instanz commissionell die weitere Entscheidung trifft.

## §. 39.

Jede Strafe eines ständigen oder provisorischen Arbeiters wird im Strafprotokolle verzeichnet.

Die Disciplinarstrafen sind außerdem im Arbeitergrundbuche, beziehungsweise im Vormerkbuche für provisorische Arbeiter unter Berufung der bezüglichen Post des Strafprotokolles einzutragen.

Die im §. 31 unter Z. 1 und 2 angeführten Disciplinarstrafen sind nach zweijähriger tadelloser Dienstleistung über Ansuchen der betreffenden Arbeitsperson im Strafprotokolle, sowie im Arbeitergrundbuche, beziehungsweise Arbeitervormerkbuche, zu löschen.

Jede Arbeitsperson ist berechtigt, in das eigene Strafprotokoll, welches bei den Aufnahmsdocumenten aufbewahrt wird, unter Aufsicht eines Beamten Einsicht zu nehmen.

## §. 40.

Die Rückversetzung in eine mindere Lohnklasse kann für eine bestimmte Zeit, z. B. für eine Woche oder für unbestimmte Zeit stattfinden.

## §. 41.

Abgesehen von den im §. 33, beziehungsweise §. 5 genannten Fällen kann die strafweise Diensteseutlassung nur in folgenden Fällen verhängt werden:

- a) wegen Unterschleifen und betrügerischer Angaben im Dienste wenn diese Handlungen auch nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbar sind;
- b) wegen gröblicher Verletzung der Achtung oder Versagung des Gehorsams gegen Vorgesetzte;
- c) wegen Verleitung oder Aufhebung der Mitarbeiter zu dienstwidrigen Handlungen;

- d) wegen Handlungen oder Unterlassungen, wodurch das Ararial-eigenthum einen erheblichen Schaden erlitt oder von solchem bedroht wurde;
- e) wegen vorsätzlicher Einarbeitung eines fremdartigen Gegenstandes in Tabakfabrikate;
- f) wegen erwiesener Krankheitsimulation;
- g) wegen Trunksucht oder unsittlichen Lebenswandels;
- h) wegen ungerechtfertigten Ausbleibens von der Arbeit durch länger als 14 Tage;
- i) wegen aller anderen Übertretungen gegen diese Arbeitsordnung, wenn die betreffende Person bereits wiederholt bestraft wurde und sich als unverbesserlich zeigt, oder wenn solche erschwerende Umstände unterlaufen, dass zur Aufrechterhaltung der Disciplin und zur Wahrung des Amtsansehens eine andere Strafe als unzureichend erkannt wird.

#### §. 42.

Für die Dauer einer auf Grund des vorhergehenden Paragraphen anhängigen Disciplinaruntersuchung kann seitens der Fabriksvorsteherung die Enthebung der beteiligten Arbeitsperson vom Dienste und Lohne bis zum Abschlusse des Disciplinarverfahrens verfügt werden.

### Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

#### §. 43.

Der Austritt einer Arbeitsperson aus dem Fabrikdienste kann jederzeit ohne vorausgegangene Kündigung erfolgen.

Eine Entlassung von ständigen (bestimmten) Arbeitern findet außer im Disciplinarwege nur statt:

- a) bei dem Eintritte solcher unheilbarer geistiger und körperlicher Gebrechen (organische Leiden, ansteckende oder ekelerregende Krankheiten), welche ein Hindernis für die weitere Verwendung im Fabriksdienste bilden, insoweit nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den Invalidenstand gegeben sind;
- b) wenn der Fabriksbetrieb von der k. k. Generaldirection der Tabakregie reducirt oder geändert wird und dadurch Arbeiter disponibel werden, es wäre denn, daß diese Arbeiter es vorziehen, in eine andere k. k. Tabakfabrik überzutreten.

Eine solche Enthebung vom Dienste ist den betreffenden Arbeitern 14 Tage vorher bekannt zu geben; derart enthobenen Arbeitspersonen bleibt aber der Anspruch auf die Wiederaufnahme bei geänderten Verhältnissen vorbehalten.

#### §. 44.

Provisorische oder nicht ständige (unbestimmte) Arbeiter können jederzeit ohne vorausgegangene Kündigung entlassen werden; nur wenn die Entlassung aus Strafe geschieht, findet bei provisorischen dasselbe Verfahren wie bei ständigen Arbeitern statt.

Beim Austritte aus der Fabriksarbeit erhalten die Arbeiter Dienstzeugnisse, deren Inhalt über Wunsch in das Arbeitsbuch übertragen wird.

Der freiwillige Austritt, sowie die strafweise Dienstesentlassung hat den Verlust aller durch vorausgegangene Dienstleistung erworbenen Rechte und Ansprüche der Arbeitsperson zur Folge.

### Schlussbestimmung.

#### §. 45.

Vorliegende Arbeitsordnung tritt am 1. November 1899 für zwei Jahre in Wirksamkeit.

Die Abänderung dieser Arbeitsordnung im Rahmen der geltenden Gesetze bleibt dem k. k. Finanzministerium vorbehalten.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Arbeitsordnung treten die mit Ermächtigung des k. k. Finanzministeriums von der Generaldirection der Tabakregie am 1. November 1877 erlassenen „Organischen Bestimmungen und Verhaltensregeln für die Arbeiter der k. k. Tabakfabriken“ außer Kraft.

---

# Alphabetisches Sachregister.

## A.

- Abendschulen**, Besuch durch jugendliche Arbeiter. §. 7.
- Abzüge**, von den Arbeitslöhnen, zulässige. §. 12.
- Achtung** gegen Vorgesetzte, gröbliche Verletzung. §. 41.
- Altersgrenze**, untere und obere für die Aufnahme. §. 3.
- Altersversorgung** der Arbeiter geschieht aus Staatsmitteln. §. 14.
- Angehörige**, Besprechen mit denselben während der Arbeitsdauer. §. 17.
- Ansammlungen**, demonstrative, in oder vor der Fabrik verboten. §. 16.
- Anzeigepflicht** beim Ausbleiben aus der Fabrik. §. 28.  
— bei Veränderungen in den Familien und sonstigen Verhältnissen, bei ansteckenden Krankheiten. §. 29.
- Arbeiter**, männliche, Einreihung in die Fabriksfeuerwehr. §. 6.  
— weibliche, Enthebung von bestimmten Arbeiten. §. 6.  
— jugendliche, Enthebung von schweren Dienstleistungen. §. 6, Schulunterricht. §. 7.
- Arbeiter**, der allgemeinen Manipulation, Arbeitszeit. §. 8.
- Arbeiterrausseher**, §§. 2, 13, 30.
- Arbeitergrundbuch** für ständige Arbeiter. §. 2.  
— Strafenvermerkung im selben. §. 39.
- Arbeitervormerkbuch** für provisorische Arbeiter, als Strafvormerk. §. 39.
- Arbeiterkategorien**, ständige (bestimmte), provisorische, nicht ständige (unbestimmte). §. 2.
- Arbeiterstand**, systemisirter. §. 2.
- Arbeiterkrankeninstitut**, Eintrittspflicht der Arbeiter. §. 14.  
— empfängt die Strafgeelder. §. 31.
- Arbeitsbuch**, §§. 3, 44.
- Arbeitsdauer** (=Zeit), tägliche §. 8; Verhalten während derselben. §. 17.
- Arbeitstage** in der Regel nur die Wochentage. §. 8.
- Arbeitspausen** (Unterbrechungen). §. 8.
- Arbeitslöhne**, Abrechnung und Auszahlung derselben. §. 12.
- Arbeitsordnung**, Grundlage für das Dienstverhältnis. §. 30.  
— Übertretungen gegen diese sind Dienstvergehen. §. 41.
- Arbeitsverhältnis**, regelt die Arbeitsordnung. §. 30.  
— Auflösung desselben. §§. 43, 44.
- Aufnahme des Arbeitspersonals** steht der Fabriksvorsteherung zu. §. 6.

**Aufnahmebedingungen**, allgemeine, für ständige Arbeiter. §. 3.

— für nicht ständige Arbeiter. §. 4.

**Aufnahmsdocumente**, erforderliche. §. 3.

**Aufnahmewerbung**. §§. 3, 6.

**Aufsichtspersonale**, Befugnisse und Obliegenheiten dieses. §. 13.

**Ausbleiben**, willkürliches, aus der Fabrikarbeit unstatthaft. §. 28.

— als Entlassungsgrund. §. 41.

**Ausschließungsgründe**. §. 5.

**Austritt** aus der Arbeit, freiwilliger. §. 43; Folgen desselben. §. 44.

**Austrittsbewilligung**, nothwendig zum Verlassen der Fabrik während der Arbeitszeit. §. 26.

## B.

**Beleuchtungs- und Beheizungsgegenstände**. Vorsicht bei ihrer Handhabung. §. 23.

**Berufung** gegen Disciplinarerkenntnisse. §. 38.

**Beschlussfassung** des Disciplinarausschusses. §. 37.

**Beschwerden** der Arbeiter, statthafte Form ihrer Vorbringung. §. 16.

**Bestimmte** (ständige) Arbeiter. §§. 2, 39, 43.

**Betriebsreducirung** oder **Änderung** als Grund für Dienstesentlassungen. §. 43.

**Betrügerische Angaben** im Dienste, Entlassungsgrund. §. 41.

## C.

**Contumazgeld**, in der Höhe des Krankengeldes für contumazirte Arbeiter wird vom Arar bestritten. §. 29.

## D.

**Dampfbetrieb**. §§. 6, 8, 9.

**Darlehen**, Verbot für Aufsichtspersonale, solche anzunehmen oder zu gewähren. §. 13.

**Demonstrative Ansammlungen** der Arbeiter verboten. §. 16.

**Deputation** für die Vorbringung von Wünschen und Beschwerden der Arbeiter. §. 16.

**Dienstesenthebung** während des Disciplinarverfahrens. §. 42.

**Dienstesentlassung**, gegen Kündigung bei ständigen Arbeitern. §. 43; ohne Kündigung bei den übrigen. §. 44; strafweise. §. 5, 33, 41; ihre Folgen. §. 44.

**Dienstleid**. §§. 1, 34.

**Dienstesverwendung** des Arbeitspersonales steht Fabriksvorstellung zu. §. 6.

**Dienstleistungen**, von welchen weibliche, und jugendliche Arbeiter enthoben sind. §. 6.

**Dienstzeugnis**, Ausstellung beim Austritt aus der Arbeit. §. 44.

**Dienstvergehen**, Begriff. §. 31; Vergehen, worauf Dienstesentlassung gesetzt ist. §. 41.

**Disciplinarausschuss**, Zusammensetzung. §. 36; Verathung und Beschlussfassung über Schuld und Strafe. §. 37.

**Disciplinarerkenntnis**, schriftliche Ausfertigung, Behändigung, Berufung. §. 38.

**Disciplinarstrafen**. §. 31; bedingen ein förmliches Verfahren. §. 33; Vormerkung und Vöschung. §. 39.

**Disciplinarverfahren**. §§. 33—38.

## E.

- Enthebung** vom Dienste und Lohne, zulässig während des Disciplinarverfahrens. §. 42.  
 — vom Dienste, zeitweilige, als Ordnungsgesetz- und Disciplinarstrafe. §. 31.
- Entlassung** aus der Arbeit, siehe Diensteseutlassung.
- Entlohnung**, besondere, für Sonntagarbeiten. §. 9.
- Erkenntnis** über Disciplinarstrafen. §. 38.
- Eiswaren**, Einbringung in die Arbeitsräume und Verschleiß verboten. §§. 22, 25.

## F.

- Familienverhältnisse**, Veränderungen derselben anzuzeigen. §. 29.
- Fabrikarbeiter**, welche Personen darunter begriffen. §. 1.
- Fabrikvorsteherung**. §§. 3, 6, 8, 12, 13, 16, 26, 28, 30, 32, 34, 42.
- Feiertagsruhe**. §. 10.
- Feuerlöschordnung**. §. 30.
- Feuergefährliche Gegenstände**. §. 23.
- Feuerwehr** (Fabrik-). §. 6.
- Feuerwächterdienst**. §§. 8, 9.
- Freigabe** an bestimmten Werktagen. §. 11.
- Freiwilliger Austritt** aus der Fabrikarbeit, Folgen desselben. §. 44.
- Fremde**, Besprechen mit diesen während der Arbeitszeit. §. 17.
- Frauenpersonen**, Befreiung von schwereren Arbeiten. §. 6.

## G.

- Gebrechen**, unheilbare geistige und körperliche, als Entlassungsgrund. §. 43.
- Geburtschein**. §. 3.
- Gedinglöhner**, besondere Entlohnung für Sonntagarbeit. §. 9.
- Gefällsübertretungen**, schwere, mit Monopolsgegenständen, Ausschließungsgrund. §. 5.
- Gehorsam** gegen Vorgesetzte, gröbliche Verletzung als Entlassungsgrund. §. 41.
- Geldgeschäfte** innerhalb der Fabrik verboten. §. 25.
- Genehmigungscertificat**, ärztliches, nothwendig bei Wiederaufnahme der Arbeit Erkrankter. §. 17.
- Geschenknahme**, dem Aufsichtspersonale verboten. §. 13.
- Getränke**, Genuß gebrannter geistiger, in der Fabrik verboten. §. 22.
- Gutachten**, fabriksärztliches, erforderlich bei Arbeiteraufnahme. §. 3.
- Gottesdienst**, freie Zeit zum Besuche an Sonn- und Feiertagen. §§. 9, 10.  
 — am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers. §. 11.

## H.

- Hausordnung**. §. 30.
- Heimatschein**. §. 3.
- Heizerdienst**. §§. 8, 9.

## I.

- Invalidität**, Versicherung gegen die. §. 14.
- Inventargegenstände**, Obsorge für deren Instandhaltung. §. 19.

**Jugendliche Arbeiter**, Verbot ihrer Verwendung zu gewissen schwereren Beschäftigungsarten. §. 6.

### K.

**Körperliche Eignung** als Aufnahmebedingung. §§. 3, 4.

**Krankenversicherung**. §. 14.

**Krankeninstitutsausschuss**, dessen Vermittlung bei Deputationen. §. 16.

**Krankheiten**, ansteckende, in der Familie sind zu melden. §. 29.

**Krankheitssimulation**, erwiesene, bildet Entlassungsgrund. §. 41.

### L.

**Lampen**, vorsichtige Manipulation mit diesen. §. 23.

**Lebensjahr**, vollendetes 14. und 35. §. 3.

— vollendetes 16. §. 6.

— vollendetes 18. §. 7.

**Lebenswandel**, unsittlicher, ist Entlassungsgrund. §. 41.

**Löschung** der Disciplinarstrafen. §. 39.

**Lohnabzüge**, zulässige. §. 12.

**Lohnzahlung** geschieht im baren Gelde. §. 12.

**Lohntarif**. §. 12.

**Lohnwoche** deren Beginn und Ende. §. 12.

### M.

**Militärverhältnis**, Ausweis darüber. §. 3.

**Mitarbeiter**, Verhalten gegenüber denselben. §§. 17, 21.

— Verleitung oder Aufhebung zu dienstwidrigen Handlungen ist Entlassungsgrund. §. 41.

**Mittagspause**. §. 8.

**Monopolsgegenstände**, Gefällsübertretung als Ausschließungsgrund. §. 5.

**Motor**, Reparaturen an demselben zur Nachtzeit und an Sonntagen. §§. 8, 9.

**Mündliche Verhandlung** vor dem Disciplinarausschusse. §. 36.

— Protokollaufnahme. §. 38.

### N.

**Nachmittage** vor den hohen Festtagen in der Regel arbeitsfrei. §. 11.

**Nachtdienst**, zulässiger. §§. 8, 9.

**Nahrungs- und Genussmittel**. §. 22.

**Normalalter** zur Aufnahme ständiger Arbeiter. §. 3.

### O.

**Ordnung**, Einhaltung beim Beginn und beim Verlassen der Arbeit. §§. 17, 18.

**Ordnungsstrafen**. §. 31; Verhängung derselben. §§. 32, 35.

**Ortsbewohner** genießen bei Aufnahme Vorzug. §. 6.

### P.

**Personaldocumente**. §. 3.

**Privatleben** der Arbeiter. §. 30.

**Probendienstzeit**, einjährige. §. 2.

**Protokoll**, Aufnahme bei Zeugenvernehmung. §. 34.

— über mündliche Verhandlung und Beschluss des Disciplinarausschusses. §. 38.

**Provisorische Arbeiter**. §§. 2, 39, 44.

## R.

- Rauchrequisiten**, deren Verwahrung. §. 23.  
**Reinlichkeit**, Pflicht zur Reinlichkeit. §§. 17, 18.  
**Reparaturen** des Motors und der Krafttransmissionen. §§. 8, 9.  
**Rückveretzung** in eine mindere Lohnklasse. §. 40.  
**Ruhepause**, eine viertelstündige. §. 8; einständige zu Mittag. §. 8.  
**Ruhezeit**, längere, nach Sonntagsarbeiten. §. 9.  
**Rettungsarbeiten**. §§. 8, 9.  
**Rüge** als Ordnungsstrafe. §. 31.

## S.

- Samstage**, kürzere Arbeitsdauer. §. 8.  
**Schleichhandel**, Verurtheilung als Ausschließungsgrund. §. 5.  
**Schlossereierwerkstätten**, Verwendung jugendlicher Arbeiter unstatthaft. §. 6.  
**Schulbesuch** jugendlicher Arbeiter. §. 7.  
**Schulentslassungscertificat**. §. 3.  
**Schutzvorkehrungen**, deren Beachtung. §. 20.  
**Speiseräume**, Benützung derselben. §. 22.  
**Sonntagsruhe**. §. 9.  
**Sonntagschulen**. §. 7.  
**Sonntagsarbeiten**, zulässige, und ihre besondere Entlohnung. §. 9.  
**Specielle Dienstvorschriften**, Kenntnis derselben. §. 30.  
**Staatsbürgerchaft**, österreichische oder ungarische, als Aufnahmebedingung. §. 3.  
**Ständige** (bestimmte) Arbeiter. §§. 2, 39, 43.

- Stimmabgabe**, Reihenfolge bei Disciplinarerkennnissen. §. 37.  
**Strafen**, Ordnungs- und Disciplinarstrafen. §. 31.  
**Strafprotokoll**, Vormerk für alle Disciplinarstrafen. §. 39.

## T.

- Tabakfabrikarbeiter**, Begriff. §. 1; Eintheilung. §. 2; Aufnahmebedingungen §§. 3, 4; Ausschließungsgründe. §. 5; allgemeine Pflichten. §. 15; specielle Pflichten. §§. 17—21, 27—29; Dienstverhältnis. §. 30; Disciplinarbehandlung. §§. 31—42.  
**Tabakgenuss** während der Arbeit, Verbot. §. 23.  
**Tabakmaterial**, ökonomische Gebarung mit diesem. §. 18.  
**Tagesstunden** (Arbeit-). §. 8.  
**Tagelöhner**, Arbeitsdauer der den Magazinen zugetheilten. §. 8.  
 — Entlohnung für Sonntagsarbeit. §. 9.  
**Tischlereierwerkstätten**, Verwendung jugendlicher Arbeiter unstatthaft. §. 6.  
**Trauschein**. §. 3.  
**Transmissionen** (Kraft-), Reparaturen zur Nachtzeit und an Sonntagen. §§. 8, 9.  
**Trunksucht** als Entlassungsgrund. §. 41.

## U.

- Überstunden**, Entgelt für solche. §§. 8 und 9.  
**Übertretungen** aus Gewinnsucht, Ausschließungsgrund. §. 5.  
**Unbestimmte** (nicht ständige) Arbeiter. §§. 2, 4, 44.

**Unfallversicherung** der Arbeiter geschieht aus Staatsmitteln §. 14.

**Untersuchungscommissär** als Leiter der Voruntersuchung im Disciplinarverfahren. §. 36.

**Unterschleife** im Dienste, Entlassungsgrund. §. 41.

**Urlaubsbewilligung**, nothwendig für das Ausbleiben von der Arbeit. §. 28.

### B.

**Verbot** der Verwendung jugendlicher Arbeiter zu gewissen schwereren Beschäftigungsarten. §. 6.

— von demonstrativen Ansammlungen. §. 16.

— des Genusses gebrannter geistiger Getränke. §. 22.

— Darlehen oder Geschenke anzunehmen oder Darlehen zu gewähren. §. 13.

— des Tabakgenusses. §. 23.

— des Mitbringens von Eis- und anderen Waren in die Arbeitsräume. §. 24.

— von Geldgeschäften und des Warenverschleißes. §. 25.

— die Fabrik während der Arbeitsdauer ohne besondere Bewilligung zu verlassen. §. 26; oder willkürlich von der Arbeit auszubleiben. §. 28.

— des Einarbeitens fremder Gegenstände in die Fabrikate. §§. 18, 41.

**Veränderungen** in den Familien- und Wohnsitzenverhältnissen sind anzuzeigen. §. 29.

**Verbrechen**, } **Verurtheilung** wegen  
**Vergehen**, } solcher, Ausschließungs-  
grund. §. 5.

**Verhalten** während der Arbeit. §. 17.

**Verhaltensregeln** für die Arbeiter. §§. 15—30.

**Verlesen** der Arbeiter, Benehmen dabei. §. 17.

**Verkehr**, gegenseitiger, der Arbeiter im Dienste. §§. 17, 21.

**Verschleiß** von Waren in der Fabrik verboten. §. 25.

**Versehung** in eine niedrigere Lohns-  
klasse als Disciplinarstrafe. §. 31;  
Dauer derselben. §. 40.

**Visitation** (Arbeiter-), allgemeine und Einzelvisitation. §. 27.

**Vorzug** unter den Aufnahmswerbern. §. 6.

**Voruntersuchung** im Disciplinar-  
verfahren. §§. 34, 35.

### B.

**Waren** von der Art der Fabriksgüter, Verbot ihrer Mitbringung. §. 24.

**Warenverschleiß** in der Fabrik verboten. §. 25.

**Wächterinnen**, Fernhaltung von der Arbeit. §. 6.

**Wochenlöhner**, Entlohnung für Sonntagsarbeit. §. 9.

**Wohlverhalten**, sittliches und politisches, als Aufnahmebedingung. §§. 3, 4.

**Wohnungsverhältnisse**, Veränderungen derselben sind zu melden. §. 29.

**Wünsche** der Arbeiter, statthafte Form ihrer Vorbringung. §. 16.

### B.

**Zeiteintheilung** für die tägliche Arbeitsdauer. §. 8.

**Zeugenvernehmung**, protokol-  
larische, bei der Voruntersuchung  
im Disciplinarverfahren. §. 34.





Slovenska S

6S M

B 1420



66009481201

COBISS ©